

# Kriminalpolizei

## Kriminalitätsbekämpfung

Im Grundgesetz sind in den Artikel 73 und 87 die Begriffe „**Kriminalpolizei**“ und „**Kriminalitätsbekämpfung**“ genannt. Das hat folgenden Grund:

Nach dem Zweiten Weltkrieg beschlossen die Siegermächte auf den Konferenzen von Jalta (4.-11.2.1945) und Potsdam (17.7.-2.8.1945), alle polizeilichen Einrichtungen Deutschlands aufzulösen. Die neue Polizei sollte entnazifiziert, entmilitarisiert, demokratisiert und **dezentralisiert** werden.

Ebenso wurde die sachliche Zuständigkeit der Polizei neu geregelt. Sie sollte nicht mehr für die **abstrakte Gefahrenabwehr** der Kriminalität zuständig bleiben, weil mit dieser Begründung im Nazi-Staat die „**Vorbeugehaft**“ und „**Sippenhaft**“ eingeführt und Konzentrationslager geschaffen wurden.<sup>1</sup>

In den drei „Westzonen“ [amerikanische, französische und britische] sollte die **Dezentralisierung der Polizei auf die Bundesländer** umgesetzt werden. Das wären jedoch für die Kriminalpolizei wieder „Weimarer Verhältnisse“ gewesen und bedeutete, den reisenden und überregionalen Täter nicht wirksam bekämpfen zu können. Dieser Nachteil wurde jedoch durch den Parlamentarischen Rat bei der Schaffung des Grundgesetzes behoben.

Die westlichen Siegermächte legten deshalb fest, dass sich die „Zusammenarbeit [zur Strafrechtspflege] von Bund und Ländern **nicht auf das gesamte Polizeiwesen** erstrecken darf, sondern nur auf die **Kriminalpolizei** bezogen ist“.<sup>2</sup>

Neben dem Begriff **Kriminalpolizei** hat der Parlamentarische Rat auch deren **Aufgaben** beschrieben, nämlich:

**Verhütung** [konkreter Anlass], **Aufdeckung und Verfolgung wichtiger Straftaten**.<sup>3</sup>

Mit denselben Gründen gestatteten 1949 die Amerikaner, Franzosen und Briten, mit dem so genannten „**Polizeibrief**“, in den drei Westzonen die Gründung eines gemeinsamen Bundeskriminalamtes.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Weihmann / de Vries, *Kriminalistik*, 13. Auflage, 2014, Kapitel 1.4.2.4

<sup>2</sup> Maunz / Dürig, *Kommentar zum Grundgesetz*, Art. 73, Rn. 157; Weihmann / de Vries, *Kriminalistik*, 13. Auflage, 2014, Kapitel 1.3; www.weihmann.info-Veröffentlichungen, Rn 32e

<sup>3</sup> Maunz / Dürig, a.a.O., Art. 87, Rn. 139

<sup>4</sup> Maunz / Dürig, a.a.O., Art. 87, Rn. 29

Seit einigen Jahren werden die Begriffe „Kriminalpolizei“ und „Kriminalbekämpfung“ in der Polizei, auch in Ministerialschreiben, in „**Ermittler**“, „**Direktion Kriminalität**“ und „**Kriminalitätskontrolle**“ umgewandelt.

Das **Thema der richtigen Begriffe** wurde am Lehrstuhl für Straf- und Strafprozessrecht an der Universität Dresden von *Jörn Lorenz*, *Manja Pietzcker* und *Frank Pietzcker* bearbeitet.<sup>5</sup> Es geht um die Frage, wer legt die Begriffe fest und wer ist daran gebunden. Geregelt ist das in **Art. 103 Abs. 2 GG**, und zwar durch den Doppelzweck des **Bestimmtheitsgebotes**.

Art. 103 Abs. 2 GG enthält den Grundsatz „nulla poena sine lege“ (keine Strafe ohne Gesetz). Dieser Grundsatz dient einem **doppelten Zweck**. Einerseits soll der Bürger wissen, welches Verhalten mit Strafe bedroht ist.

Der **„zweite Zweck** soll sicherstellen, dass über die Inhalte von Straftaten und die Inhalte von Befugnissen **nur der Gesetzgeber** entscheidet und **nicht die vollziehende** oder die rechtsprechende **Gewalt**“.

Deshalb ist bei **Wortschöpfungen** immer zu prüfen, ob der neue Begriff bereits mit einem gesetzlichen oder rechtlichen **Wortsinn** belegt ist. Denn **Art. 20 Abs. 3 GG** bindet die vollziehende Gewalt an Gesetz und Recht.

Diese feststehende Begrifflichkeit gilt auch für den Text des Grundgesetzes. Alle darin benutzten Begriffe sind verbindlich und dürfen nicht verändert werden. So auch die Begriffe „**Kriminalpolizei**“ und „**Kriminalbekämpfung**“ (Art. 73 Abs. 1 Ziffer 10. und Art. 87 Abs. 1 GG).

---

<sup>5</sup> Lorenz / Pietzcker / Pietzcker, Empirische Sprachgebrauchsanalyse, NSStZ 2005, 429